

Steckbrief zur Förderrichtlinie Einzelförderrichtlinie NMOB - „Digitalisieren und Priorisieren“



- **ZIEL:** Höhere Flexibilität für die Fahrgäste durch Digitalisierungsmaßnahmen, bessere Steuerung der Kapazität, Bevorzugung des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.
 - **FÖRDERGEGENSTAND:** Kundeninformationssysteme (u.a. Fahrgastinformationssysteme), Abrechnungs- und Kontrollsysteme (u.a. Handhelds), Systeme zur Betriebsverbesserung und bauliche Unterstützung zur ÖPNV-Priorisierung (u.a. Fahrgastzählanlagen und Lichtsignalanlagen).
 - **FÖRDERINTENSITÄT:** Die Förderhöhe beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für einzelne Fördertatbestände wurde eine maximale Höhe der Zuwendung festgelegt, Details dazu finden Sie in der Richtlinie.
 - **ANTRAGSTELLER:** Städte, Gemeinden, Landkreise, kommunale Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die mehrheitlich in kommunaler Trägerschaft stehen; Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände mit Sitz im Saarland; für einzelne Fördertatbestände zudem im Saarland tätige Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- **KUMULATION:**
Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.
 - **ZWECKBINDUNGSFRIST:** Für Kundeninformationssysteme 3 Jahre, für Abrechnungs- und Kontrollsysteme und Systeme zur Betriebsverbesserung 5 Jahre, für Busspuren 20 Jahre und für Lichtsignalanlagen 10 Jahre.
 - **DOKUMENTE BEI DER ANTRAGSTELLUNG:** Planungsunterlagen (mind. Entwurfsplanung), Erläuterungsbericht zur beantragten Maßnahme, Kostenermittlung (verbindliches Angebot mit Ausweisung der Kosten), Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung (soweit erforderlich), für Gebietskörperschaften ab einer beantragten bzw. zu gewährenden Zuwendung über 50.000 EUR zudem Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde.